

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 690.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten Dezember 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines königlichen Kommissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

Da es nach Ihrem Berichte vom 22sten v. M. nicht mehr zu bezweifeln ist, daß das beabsichtigte Kredit-System für das Großherzogthum Posen als ein solides Institut zu Stande gebracht werden wird, und die in Meiner Order vom 28sten Juni d. J. dabei gestellte Bedingung, daß die beitretenden Gutbesitzer wenigstens auf eine Summe von Zwei Millionen Thalern unterzeichnen, erfüllt ist; so habe Ich den Mir vorgelegten Entwurf der landschaftlichen Kredit-Ordnung für die genannte Provinz, so wie solcher in Folge der Erörterungen des Staatsraths ausgearbeitet worden, vollzogen. Die bergestalt bestätigte Ordnung erhalten Sie im Anschlusse zurück, so wie auch die Mir eingereichten Tax-Prinzipien wieder beiliegen, deren Genehmigung Ihnen überlassen bleibt. Zu Meinem Kommissarius bei Ausführung der Geschäfte, welche im §. 47. seq. der Ordnung ausführlich angegeben sind, ernenne Ich hiermit den Ober-Präsidenten v. Zerboni, zum General-Landschafts-Direktor, dessen Funktionen im §. 51. seq. näher aufgeführt sind, den jetzigen Präsidenten des Landgerichts zu Fraustadt Grafen Johann von Podworowski. Hiernach bleiben Ihnen die weitem Verfügungen überlassen.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern von Schuckmann.